

Positionspapier zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes der Bundesregierung

(Stand: 12.06.2024)

Wir begrüßen das Ziel der Bundesregierung, den Tierschutz mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch im Online-Heimtierhandel zu stärken. Bezüglich des neuen § 11d Tierschutzgesetz sehen wir v.a. bzgl. der Umsetzung der geplanten Identitätsmitteilung einigen Verbesserungsbedarf. Darüber hinaus lehnen wir Vorgaben zum Aufbau und Design von Online-Inseraten sowie weitergehende Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten seitens der Online-Plattformen für Verkäuferinnen und Verkäufer, die mit einer noch ausstehenden Rechtsverordnung vorgenommen werden könnten, ab.

Im Detail:

Der Gesetzentwurf sieht vor, im bestehenden Tierschutzgesetz den neuen **§ 11d** zu schaffen. **§ 11d Abs. 1 Satz 1** sieht u.a. vor, dass Anbieterinnen und Anbieter von lebenden Tieren auf Online-Plattformen künftig ihren Namen und ihre Anschrift hinterlegen müssen.

Eine pauschale Identitätsmitteilung aller Nutzerinnen und Nutzer, die auf Online-Plattformen Tiere verkaufen, halten wir für wenig sinnvoll. Eine Vielzahl der Verkäuferinnen und Verkäufer, die auf Kleinanzeigen Tiere anbieten, sind gewerblich tätig. Sie unterliegen somit der Impressumspflicht nach § 5 Telemediengesetz, weshalb sie ohnehin bereits öffentlich Angaben zu ihrer Identität machen müssen. Auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO halten wir eine pauschale Speicherung aller personenbezogenen Daten gewerblicher wie auch privater Verkäuferinnen und Verkäufer von Tieren auf Online-Plattformen für nicht verhältnismäßig.

Zudem sollen durch die Ermächtigung von sog. Scheinkäufen gemäß § 16 Abs. 2 die Behörden in die Lage versetzt werden, die Identität der Inserentinnen und Inserenten zu ermitteln. Solche Maßnahmen sind unseres Erachtens gerade im Hinblick auf die in § 11d geplante ansatzlose (Vorrats-) Datenspeicherung der Namen der Inserentinnen und Inserenten das zu bevorzugende mildere und in der Regel auch wirkungsvollere Mittel. Wir würden daher begrüßen, die Regelung des §16 Abs. 2 als Alternative zur Regelung in § 11d und nicht – wie im aktuellen Entwurf vorgesehen – als zusätzliches Mittel in Form eines "Auffangtatbestands" aufzunehmen.

Des Weiteren geht aus der gewählten Formulierung im Gesetzentwurf nach wie vor nicht eindeutig hervor, ob die personenbezogenen Daten öffentlich einsehbar, etwa als Teil

der Anzeige, bei den Betreiberinnen und Betreibern von Online-Plattformen hinterlegt werden müssen. Zwar wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die Daten "nicht öffentlich einsehbar" sein sollen. Wir würden uns an dieser Stelle dennoch einen eindeutigen Verweis im tatsächlichen Gesetzestext wünschen. Generell halten wir eine öffentliche Bereitstellung personenbezogener Daten von Privatverkäuferinnen und -verkäufern vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit nach Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO für nicht vertretbar.

§ 11d Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 und Nr. 2 sehen außerdem weiterhin vor, dass Anbieterinnen und Anbieter von lebenden Tieren auf Online-Plattformen künftig – sofern das Tier gekennzeichnet ist – "den alphanumerischen Code, den der implantierte Transponder des Tieres anzeigt (Transpondernummer), oder eine andere Kennzeichnung anhand derer das Tier eindeutig identifizierbar ist", hinterlegen müssen.

Wir weisen wie bereits in unserer im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung eingereichten [Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL](#) darauf hin, dass eine Hinterlegung der Transpondernummer des Tieres nicht das zielführende Mittel ist, um wirksam gegen illegalen Heimtierhandel vorzugehen. Denn eine Überprüfung der Transpondernummer des Tieres beim Kauf ist für Privatkäuferinnen und -käufer meist nicht möglich, da hierfür ein entsprechendes ISO-Lesegerät notwendig ist, über das nur Tierarztpraxen, Veterinärämter und Tierheime verfügen. Eine fehlende Übereinstimmung zwischen angegebener und tatsächlicher Transpondernummer des Tieres – sofern vorhanden – kann somit frühestens durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt festgestellt werden. Eine durch die Verordnung möglicherweise künftige Verpflichtung der Angabe könnte darüber hinaus mangels Überprüfbarkeit durch die Online-Plattform sowie die Interessentinnen oder Interessenten u. U. fälschlicherweise den Eindruck besonderer Seriosität des Angebots suggerieren. Wie in unserer Stellungnahme bereits beschrieben, gibt es deutlich effektivere Maßnahmen, um den illegalen Online-Heimtierhandel einzudämmen.

§ 11d Abs. 1 Satz 2, Nr. 1 und Nr. 2 sind im Vergleich zum Referentenentwurf neu hinzugekommen und sehen vor, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland die Daten nach Satz 1 "ab der Löschung des Angebotes durch den Anbietenden drei Jahre" aufbewahren und "nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, sofern technisch möglich, automatisiert" löschen müssen. Die geplante sehr lange Aufbewahrungsfrist von drei Jahren ist v.a. vor dem Hintergrund des bereits oben erwähnten Grundsatzes der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO abzulehnen. Insbesondere durch die oben erwähnte mangelnde Prüfmöglichkeit der Angaben ist eine solche ansatzlose Speicherung unserer Ansicht nach unverhältnismäßig. Zudem stellt dieser Zusatz einen erheblichen zusätzlichen technischen sowie administrativen Aufwand mit damit einhergehender Ressourcenbindung für unsere Plattform dar, da wir nicht nur eine kategoriebasierte Speicherdauerabweichung implementieren sondern auch die korrekte Eingabe und Speicherung der Daten sowie die fristgemäße Löschung sicherstellen müssen.

Der ebenfalls neu eingefügte Zusatz "Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland" führt außerdem zu einer Ungleichbehandlung deutscher Plattformen wie Kleinanzeigen im Vergleich zu internationalen Konkurrenz-Plattformen, die sich ebenso an den deutschen Markt richten. Laut Begründung gelten für Online-Plattformen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat lediglich "die Vorschriften des jeweiligen Sitzlandes" sowie die "Anforderungen des Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/2065". Dieser Wettbewerbsnachteil kann unter Umständen längerfristig zu einem Rückzug nationaler und seriöser Plattformen wie Kleinanzeigen führen und eine Verlagerung des Online-Heimtierhandels in andere Kanäle – insbesondere Soziale Medien – nach sich ziehen.

Weiterhin sehen **§ 11d Abs. 1 Sätze 3 und 4** vor, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Online-Plattformen der zuständigen Behörde die durch die Anbieterin bzw. den Anbieter bereitgestellten Daten "innerhalb einer von ihr festzulegenden Frist" übermitteln.

Wir bedauern die Löschung des im ursprünglichen Referentenentwurf noch vorhandenen Verweises der Bundesregierung auf die Möglichkeit des behördlichen Auskunftsverlangens nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Tierschutzgesetz. Aus unserer Sicht schafft dieses Auskunftsverlangen Rechtssicherheit für Online-Plattformen. Kleinanzeigen kooperiert bereits seit längerem erfolgreich mit den zuständigen Behörden und hat in der Vergangenheit wiederholt im Rahmen von Veranstaltungen über die Möglichkeit des behördlichen Auskunftsverlangens informiert. Wir plädieren daher ausdrücklich für eine Wiederaufnahme des Verweises in den Gesetzentwurf.

§ 11d Abs. 4 ermächtigt das BMEL weiterhin durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an den Handel mit lebenden Wirbeltieren auf Online-Plattformen festzulegen. Demnach sollen künftig "insbesondere" die "Form und der Inhalt einer Anzeige zum Handel mit einem lebenden Wirbeltier auf einer Online-Plattform" sowie die "Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten für eine Person, die auf einer Online-Plattform Anzeigen zum Handel mit einem lebenden Wirbeltier aufgibt", durch den Gesetzgeber vorgegeben werden können.

Wie bereits in unserer Stellungnahme beschrieben, gehen Vorgaben zum Aufbau und Design von Online-Inserten unserer Ansicht nach weit über das Ziel des Gesetzesvorhabens hinaus und sind unverhältnismäßig, weshalb wir mindestens für eine Streichung des Begriffs "Form" plädieren. Darüber hinaus ist unklar, wie weitreichend die Regelungsbefugnis durch die Rechtsverordnung sein wird, sprich, was über die Form und den Inhalt einer Anzeige sowie die Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten für Verkäuferinnen und Verkäufer hinaus noch geregelt werden soll. Wir plädieren deshalb zudem für eine Streichung des Begriffs "insbesondere" und stattdessen für eine Konkretisierung der Regelungsbereiche im Gesetzentwurf.

§16 Abs. 2 – Wie bereits eingangs in bezüglich §11d beschrieben, sollen durch die Ermächtigung von sogenannten Scheinkäufen die Behörden in die Lage versetzt werden,

die Identität der Inserentinnen und Inserenten zu ermitteln. Solche Maßnahmen sind unseres Erachtens gerade im Hinblick auf die in § 11d vorgesehene ansatzlose (Vorrats-) Datenspeicherung der Namen der Inserentinnen und Inserenten das zu bevorzugende mildere und in der Regel auch wirkungsvollere Mittel.

Wir würden daher begrüßen, diese Regelung als Alternative zur Regelung in § 11d aufzunehmen und nicht – wie aktuell vorgesehen – als zusätzliches Mittel in Form eines "Auffangtatbestands".

Über Adevinta und Kleinanzeigen:

Adevinta ist ein globaler Spezialist für Online-Kleinanzeigen, der digitale Marktplätze in 8 europäischen Mitgliedstaaten, darunter in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und den Niederlanden, betreibt. Mit vertrauten Marken in führenden Marktpositionen steht Adevinta im Zentrum der Second-Hand-Wirtschaft. Mit Hauptsitz in Europa beschäftigt Adevinta ca. 5.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In Deutschland gehören mobile.de und Kleinanzeigen zu [Adevinta](#).

Kleinanzeigen ist der führende Online-Kleinanzeigenmarkt in Deutschland. In zahlreichen Kategorien sind durchschnittlich mehr als 50 Millionen Anzeigen verfügbar – von Kinderbedarf über Elektronik bis hin zu Immobilien. Mit monatlich mehr als 36 Millionen Nutzerinnen und Nutzern zählt Kleinanzeigen hierzulande zu den reichweitenstärksten Web-Angeboten. Auf Kleinanzeigen wird überwiegend secondhand gehandelt. Damit leisten Nutzerinnen und Nutzer einen aktiven Beitrag für mehr Nachhaltigkeit. Unternehmen bietet Kleinanzeigen die Möglichkeit, ihre Leistungen einfach online zu präsentieren. Kleinanzeigen wurde im September 2009 als eBay Kleinanzeigen gestartet. Im Mai 2023 erfolgte die Umbenennung in Kleinanzeigen. Seit Juni 2021 gehört das Unternehmen zu Adevinta, einem weltweit führenden Anbieter von Online-Kleinanzeigen. Zu Adevinta gehören über 25 digitale Marktplätze, die in Europa Monat für Monat mehr als 120 Millionen Menschen und über eine Million Unternehmen miteinander verbinden.

Kontaktdaten:

Carolin Wehrhahn

Adevinta

Director EU Public Affairs

carolin.wehrhahn@adevinta.com